

Satzung

zur Anpassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen nach dem Hessischen Rettungsdienstgesetz (Rettungsdienst-Gebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 9 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) vom 16. Dezember 2010 (GVBl. I S. 646) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 G zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und zur Änderung kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat der Kreistag des Odenwaldkreises in der Sitzung am 18. Dezember 2017 folgende Satzung zur Anpassung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme seiner Zentralen Leitstelle durch den Rettungsdienst beschlossen:

§ 2

Gebührenpflichtig im Sinne der Satzung ist die Vergabe eines Einsatzauftrages durch die Zentrale Leitstelle des Odenwaldkreises an einen Leistungserbringer zur Durchführung von Kranken- und Notfalltransporten sowie Einsatzaufträge für Notarzteeinsatzfahrzeuge.

Gebührenpflichtig sind ausschließlich vergütungsfähige Einsätze des bodengebundenen Rettungsdienstes.

§ 4

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt für

- | | |
|---|-----------------------------------|
| 1. Einsätze des Notarzteeinsatzfahrzeuges
gemäß der Indikationsliste des Landes Hessen | pro Einsatzvergabe 36,50 € |
| 2. Durchführung von Transporten zur Notfallversorgung
(Primär- und Sekundärtransporte) gemäß § 3 Abs. 2,
4 und 5 HRDG in Verbindung mit Ziffer 1.1.6 ff. des
Hessischen Rettungsdienstplanes | pro Transport 82,00 € |
| 3. Durchführung von Krankentransporten
gemäß § 3 Abs. 3 HRDG in Verbindung mit
Ziffer 1.1.3 des Hessischen Rettungsdienstplanes | pro Transport 24,50 € |

Gebührenpflichtig sind alle abrechnungsfähigen Einsätze bzw. Transporte der Leistungserbringer im Sinne des HRDG. Mehrere gleichzeitig erteilte Einsatzaufträge an denselben Leistungserbringer werden als getrennte Aufträge berechnet.“

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Erbach, 19. Dezember 2017

Der Kreisausschuss
des Odenwaldkreises

gez. Frank Matiaske, Landrat